

Vernehmlassung Änderung Umweltschutzgesetz

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement Amt für Umwelt
Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. Dezember 2021 Blaser Claudia Abteilung Koordination

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lärmschutz & Siedlungsentwicklung:

Wir teilen die Einschätzung des Bundesrates, dass bezüglich Lärmschutz und Siedlungsentwicklung nach Innen ein Zielkonflikt besteht, der mit der derzeitigen Praxis von Ausnahmegewilligungen nicht immer zufriedenstellend gelöst werden kann. Dies ist unbefriedigend, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Raumplanung die Siedlungsentwicklung nach Innen an guten Lagen fordert, die aber naturgemäss oft an lärmbelasteten Orten liegen. Die vorliegende Anpassung will nun die bisher sehr strengen Anforderungen des Lärmschutzes dahingehend anpassen, dass mit ruhigen Freiräumen die Erholung in lärmbelasteten Gebieten weiterhin gewährleistet, gleichzeitig aber mehr Wohnraum in lärmbelasteten Gebieten geschaffen werden kann. Diesen Ansatz können wir grundsätzlich unterstützen. Den Freiräumen, seien es private oder öffentliche, kommt im Zuge der hochwertigen Siedlungsentwicklung nach Innen auch aus anderen Gründen (Klimaschutz, Begegnungsraum, Gestaltung, etc.) eine sehr wichtige Bedeutung zu.

Die vorgeschlagenen Änderungen lassen jedoch noch zu viele Fragen offen. Sie führen unseres Erachtens zu erheblichen Problemen im Vollzug und gegenüber der bisherigen Praxis nicht zu besseren Lösungen. Wir erwarten, dass entsprechende Änderungen an Verordnungen bzw. Vollzugshilfen zeitnah erarbeitet werden und die Begrifflichkeiten genau definiert werden.

Belastete Standorte

Ein seit Jahren dringendes Anliegen der Kantone ist die Harmonisierung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo), der Altlasten-Verordnung (AltIV) und der Abfall-Verordnung (VVEA). Die zur Vernehmlassung stehenden Änderungen von Art. 32c, 32d und 32e des Umweltschutzgesetzes (USG) im

Bereich «belastete Böden auf denen Kleinkinder regelmässig spielen» lassen einen bedeutenden Schritt in die gewünschte Richtung vermissen. Im Gegenteil: sie führen zu neuen Widersprüchen. Wir erwarten einerseits, dass die von den Kantonen geforderten Arbeiten zur Harmonisierung schnellstmöglich und unter Einbezug der Kantone und ihrer Vollzugserfahrungen angegangen werden. Andererseits fordern wir, dass die notwendigen Präzisierungen der Gesetzesänderungen - sollten sie in der vorgeschlagenen Form in Kraft gesetzt werden - nicht zu zusätzlichen Vollzugsproblemen führen und in den zuständigen Verordnungen VBBo und AltIV folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Der Vollzug bei belasteten Böden muss im Zuständigkeitsbereich der VBBo bleiben. Nur so ist bei der häufigen Situation von Böden mit multiplen Schadstoffbelastungen gewährleistet, dass alle Nutzungsarten nach der gleichen Regelung beurteilt und Massnahmen zur Gefährdungsabwehr ergriffen werden können, also auch Nutzungseinschränkungen und -verbote für Nahrungs- und Futterpflanzenanbau. Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit Risiken durch «orale Bodenaufnahme» muss ebenfalls in der VBBo bleiben; die Altlasten-Verordnung soll einzig den Spezialfall Sanierung regeln. Nur so, d. h. via die Massnahmen der VBBo zur Gefährdungsabwehr, kann der Schutz der gefährdeten Kleinkinder gewährleistet werden, bis alle problematischen Böden saniert sein werden (was gemäss den Erläuterungen Jahrzehnte dauern wird).
- Bei den vorgesehenen, umfangreichen Untersuchungen von potentiell belasteten Böden muss zwingend VBBo-Analytik zur Anwendung kommen. Die Fragestellung für diese Untersuchungen richtet sich vorab nach der möglichen Nutzung der Böden. Aufgrund des riesigen Aufwandes ist klar, dass dabei nicht nur Blei und PAK, sondern auch weitere Schadstoffe untersucht werden, die gemäss VBBo vollzugsrelevant sind (z. B. Kupfer, Zink oder Cadmium). Die Bodenanalysen müssen also gewährleisten, dass alle Beurteilungen gemäss VBBo möglich sind.

Nicht Gegenstand der aktuellen Revision des USG sind die Grenzwerte, bei denen der Sanierungsbedarf von «belasteten Böden auf denen Kleinkinder regelmässig spielen» eintreten soll. Mit der Teilrevision der Altlasten-Verordnung 2019 wurden entsprechende Konzentrationswert-Anpassungen vorgeschlagen, welchen eine Mehrheit der Kantone nicht zustimmten, da deren Festlegung als nicht korrekt beurteilt wurde. Die vorgesehene Revision der AltIV wurde in der Folge ausgesetzt. Den Erläuterungen zur aktuellen Revision des USG ist nun indirekt, in Fussnote 26, zu entnehmen, dass mit dieser Revision die 2019 äusserst umstrittenen Konzentrationswerte automatisch in Kraft treten sollen. Wir fordern, dass die zukünftigen Konzentrationswerte in Zusammenarbeit mit den Kantonen überarbeitet werden und mit den als Folge der USG-Änderungen anstehenden Anpassungen von VBBo und AltIV erneut in Vernehmlassung gegeben werden.

Gewisse Ausführungen in den Erläuterungen zu den Gründen, die zu einer Befristung der VASA-Abgeltungen führen sollen, werfen den Kantonen vor, dass sie sich bei der Altlastenbearbeitung zu wenig engagieren und sich zu wenig auf diejenigen Standorte mit möglicherweise grossen Auswirkungen auf die Umwelt konzentrieren. Wir empfinden dies als fehlende Würdigung der tatsächlich geleisteten Arbeit. Mit Einführung von Art. 32d^{bis} USG am 1. Juli 2014 wurde die damals im Kanton Solothurn bestehende Priorisierung der Altlastenbearbeitung durcheinandergebracht, da alle belasteten Standorte mit Untersuchungsbedarf bei einer Veräusserung oder Teilung im Interesse der Grundeigentümer dringend zuerst untersucht werden müssen. Aufgrund der enormen baulichen Dynamik und dem wirtschaftlichen Druck absorbiert dies einen grossen Teil der Ressourcen, innerhalb der Verwaltung aber auch bei den bearbeitenden Fachbüros. Die Annahme, dass die Altlastenbearbeitung mit den vorgeschlagenen VASA-Änderungen, insbesondere den Befristungen, in die gewünschte Richtung und Geschwindigkeit beschleunigt werden kann, ist unseres Erachtens zu hinterfragen.

Der Kanton Solothurn führt im KbS 1'700 Standorte, davon knapp 1'100 mit Untersuchungsbedarf. Rund 440 Standorte sind nach Untersuchung abschliessend belastet, ohne Überwachungs-/Sanierungsbedarf beurteilt, saniert (ca. 40) oder die Überwachung konnte abgeschlossen werden (ca. 30). Rund 60

Standorte sind sanierungsbedürftig, 20 überwachungsbedürftig. Ca. 550 Standorte sind weiterhin untersuchungsbedürftig, wovon bei ca. 30 % die Bearbeitung im Gang ist (mit unterschiedlichem Bearbeitungsstand).

Strafbestimmungen:

Die Änderungen bezüglich Strafbestimmungen begrüssen wir grundsätzlich. Zur effizienten Bekämpfung der gewerbsmässigen, strukturierten und/oder organisierten Kriminalität sind sie u. E. unumgänglich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass auf geeigneter Stufe die Begriffe «erhebliche Menge» (Art. 60 Abs. 1 Bst. o) und «grosse Menge» (Art. 60 Abs. 2) präzisiert werden sollen. Es sind klare Unterscheidungskriterien zu definieren. Klar formulierte und griffige Straftatbestände sind zwingend nötig, um wirkungsvoll gegen bandenmässige Strukturen im illegalen, grenzüberschreitenden Abfallverkehr vorgehen zu können.

Die neu geregelte Amtshilfe (Art. 62a) begrüssen wir, da ein solcher Informationsaustausch unerlässlich ist.

Allgemeiner Hinweis zu den Vernehmlassungsunterlagen:

Die aktuelle Revision des USG umfasst sechs Bereiche. Im erläuternden Bericht werden die einzelnen Aspekte zu diesen sechs Bereichen nicht kompakt je Bereich ausgeführt, sondern auseinandergerissen und aufgeteilt auf eine Vielzahl von Unterkapiteln. Die relevanten Informationen zu den einzelnen Bereichen sind auf diese Weise sehr mühsam auffindbar und der Bericht ist damit nur schwer lesbar. Wir regen an, den erläuternden Bericht zukünftig stärker nach Themenbereichen zu gliedern.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 22 Abs. 1	Ergänzung Art. 22 Abs. 1 USG: (...) wenn die Immissionsgrenzwerte <u>in jedem lärmempfindlichen Raum mindestens teilweise</u> eingehalten werden können.	Die Einteilung lärmempfindlicher Räume in grüne (IGW bei sämtlichen Fenstern eingehalten), gelbe (IGW beim Lüftungsfenster eingehalten) und rote (IGW bei keinem Fenster eingehalten) hat sich sehr bewährt und erlaubt eine einfache Beurteilung. Deshalb verwenden wir diese Differenzierung der Räume in der vorliegenden Stellungnahme. Gelbe Räume haben ein Lüftungsfenster unter dem IGW und sind grundsätzlich eine gute Lösung. Die sogenannten Zweitfenster sind sowohl aus städtebaulichen, architektonischen und wohnhygienischen Gründen notwendig und wertvoll. Ein Fenster erfüllt noch andere Aufgaben als nur die Belüftung. Werden die Fenster nicht differenziert, so kann es sein, dass Zweitfenster weggelassen, zugemauert oder festverglast werden, nur um Ausnahmen beim heutigen Regelungssystem zu vermeiden. Dies kann auch mit der neuen Regelung passieren, indem mit dem Verzicht auf ein paar Zweitfenster über dem IGW, welche Art. 22 Abs. 1 USG nicht einhalten, die nach Art. 22 Abs. 2 lit. b USG verlangten Aussenräume vermieden werden können. Der Verzicht auf solche strassenzugewandte Fenster führt zu unattraktiven, abweisenden

		Strassenfassaden, welche der von der Raumplanung angestrebten Aufwertung des Strassenraumes zuwiderlaufen. Deshalb stellen wir den Antrag, dass die Lüftungsfensterpraxis in Art. 22 Abs. 1 USG legalisiert wird.
Art. 22 Abs. 2 Bst. c	Dieser Bst. ist neu separat als Art. 22 Abs. 3 zu führen: Können die Immissionsgrenzwerte nicht <u>bei sämtlichen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen</u> eingehalten werden, so wird der bauliche Mindestschutz nach Art. 21 gegen Aussen- und Innenlärm angemessen verschärft	<p>Damit auch bei den Gebäuden, welche nach Art. 22 Abs. 1 USG bewilligt werden können, der nötige bauliche Mindestschutz nach Art. 21 gegen Aussen- und Innenlärm angemessen verschärft werden kann, muss Abs. 2 lit c separat als Abs. 3 geführt werden.</p> <p>Dies würde allerdings bedeuten, dass weitergehende Massnahmen zur Einhaltung der IGW bei gelben Räumen nicht notwendig sind. Damit wird aber unserer Meinung nach der Lärm- schutz beim Gebäude nur minimal geschwächt. Dafür können für den Städtebau und den Ortsbildschutz schlechte Lösungen vermieden werden.</p>
Art. 22 Abs. 2	Einfügen eines neuen Bst. b. für jede Wohneinheit ein ruhiger Raum vorhanden ist. (der bisherige Bst. b würde dann zu Bst. c.)	<p>Ein zentraler Pfeiler des Vorschlags des Cercle Bruit Schweiz vom 9. Oktober 2019 ist die Kompensation roter Räume durch einen ruhigen Raum und einen ruhigen Aussenraum. Mit dem ruhigen lärmabgewandten Raum (unter IGW ES II, unabhängig der geltenden ES) wird zum einen sichergestellt, dass die Wohneinheit eine ruhige Seite hat. Zum andern haben Wohneinheiten auch in der ES III zumindest einen ruhigen Raum und können nicht überall gerade die eher lauten Grenzwerte der ES III einhalten. Mit der Definition des Aussenraums beim Gebäude und nicht bei der Wohneinheit ist dieser Raum nicht gewährleistet. Gemäss Vorschlag wird beim Aussenraum auch nur die Einhaltung des Grenzwertes am Tag gefordert.</p> <p>Im Erläuterungsbericht wird die ruhige Gebäudefassade auch thematisiert. Es wird dort ausgeführt, dass der Ansatz, wonach jede Wohnung an eine ruhige Fassade angrenzen soll, bei Gebäuden mit vielen kleinen Wohnungen an lauten Lagen aufgrund der kleinteiligen Grundrisse an Grenzen stösst. Unsere Erfahrung im Vollzug zeigt allerdings, dass auch an solchen Lagen nachhaltige Lösungen gefunden werden.</p>
Art. 22 Abs. 2	Abs. 2 ist um folgenden neuen Bst zu ergänzen d. ...sich die Situation bei wesentlichen Änderungen und gleicher Nutzung insgesamt nicht verschlechtert.	<p>Gemäss den Erläuterungen gilt Art. 22 USG auch bei wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude. Art. 31 Abs. 1 LSV bringt dies heute zum Ausdruck. Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn neue lärmempfindliche Räume oder solche mit höherer Lärmempfindlichkeit geschaffen werden. Beispiele sind der Ausbau eines Dachgeschosses für Wohnungen oder die Umnutzung von Gewerberäumen zu Wohnräumen. Wesentliche Änderungen sind im Zusammenhang mit der Entwicklung nach innen sehr häufige Fälle. Die klassische Verdichtung bedeutet in der Regel optimale Ausnutzung bestehender Bausubstanz oder Aufstockung.</p> <p>In unserem Vorschlag vom 9. Oktober 2019 haben wir zwischen dem Erstellen neuer Wohneinheiten (z. B. Aufstockung mit neuen Wohnungen, Umnutzung eines Gewerbebaus zu</p>

		<p>Wohnen) und dem Anbau, Ausbau und Umbau bestehender Wohneinheiten oder der Aufteilung grosser Wohnungen in kleinere Einheiten unterschieden. Für die zweitgenannten lärmschutzrelevanten Bauvorhaben besteht häufig erheblich weniger Spielraum für Massnahmen. Was ist z. B., wenn eine bestehende Wohnung aus lauter roten Räumen besteht und nun noch ein grünes Zimmer hinzukommen soll? Dies wäre gemäss der vorliegenden Formulierung nicht bewilligungsfähig, obwohl insgesamt eine Verbesserung der Wohnqualität erreicht würde. Wohnungsgrundrisse mit ruhigen Räumen sind vielfach schwierig zu realisieren und private Aussenräume sind nicht möglich. Hier beschränkt sich die Vollzugspraxis des Cercle Bruit darauf, keine Verschlechterung der heutigen Situation zu schaffen. Eine Wohnung die heute eine ruhige Seite aufweist, darf bspw. nicht in 2 Wohnungen, d.h. eine ruhige und eine laute Wohnung aufgeteilt werden. Zudem sollen keine Wohneinheiten bewilligungsfähig sein, bei denen kein Fenster den Grenzwert einhält.</p>
Art. 22 Abs. 2	<p>Abs. 2 ist um einen neuen Bst. zu ergänzen, wonach für alle lärmempfindlichen Nichtwohnräume (Betriebsräume, Schulräume, Spitalzimmer, klassische Hotelzimmer) die Einhaltung der IGW ebenfalls mindestens teilweise vorgeschrieben wird oder aber die Installation einer mechanischen Belüftung notwendig ist.</p>	<p>Mit der Formulierung «die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen» gilt Art. 22 USG für Wohnräume und auch für lärmempfindliche Betriebsräume. In Abs. 2 kommt nun eine Differenzierung und es werden Anforderungen nur für Wohnen festgelegt. Gemäss den Erläuterungen (S. 53) gilt für Gewerbebauten mit lärmempfindlichen Nutzungen, aber ohne Wohneinheiten, nur Buchstabe c. Damit würde der bisherige Lärmschutz für Betriebsräume entfallen. Bisher bestand ein Konsens, dass Betriebsräume zumindest am Lüftungsfenster die IGW einhalten oder aber mechanisch belüftet werden müssen.</p>
Art. 22 Abs. 3	<p>Im USG ist lediglich von ruhigen Aussenräumen und ruhigen Räumen zu sprechen. Die Anforderungen regelt der Bundesrat. Ergänzung von Art. 22 Abs. 3 USG.</p>	<p>Für die Aussenräume wird auf Stufe USG die Einhaltung der Planungswerte verlangt. Wo muss der PW eingehalten werden? Es ist zudem unklar, wo der Beurteilungspunkt gesetzt wird, insbesondere im gemeinsam genutzten Aussenraum.</p> <p>Nach heutiger Praxis beschränkt sich die Beurteilung auf die Tagperiode. Es gilt sowohl für ES II als auch für ES III der IGW ES II (60 dB). Mit der Festlegung des PW würde in der ES II eine Verschärfung erfolgen. Zudem scheint uns die Anforderung von 55 dB in der ES II sehr hoch und unsere Erfahrung zeigt, dass hier Probleme auftreten würden. Aus unserer Sicht wäre es denkbar, im USG von ruhigen Aussenräumen zu sprechen. Dies gilt ebenfalls für das ruhige Zimmer. Die Konkretisierung der Anforderungen an die Kompensationsmassnahmen für rote Räume könnte auf Stufe Verordnung erfolgen, was den Vorteil mit sich bringen würde, dass man sich auf die Empfindlichkeitsstufen beziehen könnte.</p>

<p>Anträge zur Umsetzung von Art. 22 auf Verordnungsebene</p>	<p>Allgemeine Bemerkungen</p>	<p>Durch die neue Ausgangslage werden Mehrkosten aufgrund verschärfter und zusätzlicher Sanierungspflicht von Anlagebetreibern entstehen. Dies betrifft nicht nur Strassen, sondern auch Industrie und Gewerbe. In urbanen Räumen, wo eine Verdichtung und entsprechende einheitliche Ausnahmeregelungen gewünscht und sinnvoll sind, wird die vorgesehene Gesetzesänderung wohl nur eine marginale Auswirkung auf die Sanierungspflicht haben. Die vorgesehene neue Regelung ermöglicht jedoch auch an peripheren Lagen, an welchen eine Verdichtung im raumplanerischen Sinne nicht gewünscht ist, so zu bauen, dass der IGW nicht eingehalten werden muss, auch wenn dies ohne grösseren Planungsaufwand möglich wäre. Vor allem im Hinblick der Änderung LSV mit noch schärferen Grenzwerten stellt die vorgeschlagene Gesetzesänderung an vielen Orten demnach eine reine Problemverschiebung in Richtung sanierungspflichtigen Anlageeigentümer dar.</p> <p>Neu soll die Einhaltung des Planungswertes für definierte Aussenräume gelten. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung ist unklar, ob diese in einem Baubewilligungsverfahren festgesetzten Aussenräume zu einer (späteren) Sanierungspflicht von Anlageeigentümern führen könnte. Der Bundesrat soll diese Sanierungszuständigkeit klar ausschliessen.</p>
	<p>A) Ganzzahlige Wohnungsgrössen mit halben Zimmern ergänzen (z.B. 3 / 3 ½).</p>	<p>Wohnungsgrössen: Neue Wohnungen haben fast immer halbe Zimmer. Nur im Altbau gibt es noch ganzzahlige Wohnungen.</p>
	<p>B) Begriff ruhige lärmempfindliche Räume durch Räume mit einem Fenster unter dem IGW ersetzen.</p>	<p>Begriff «ruhige lärmempfindliche Räume»: Wohnräume, bei denen gerade der IGW der ES III mit 65 dB am Tag und 55 dB in der Nacht in einem Fenster eingehalten sind, können nicht ernsthaft als ruhig bezeichnet werden.</p>
	<p>C) In der LSV sollen die Anforderungen an die Verortung der Aussenräume konkretisiert werden.</p>	<p>Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. b USG muss nur ein Aussenraum beim Gebäude zur Verfügung stehen. Im Erläuterungsbericht auf Seite 53 heisst es: «Möglich sind direkt an die Wohnung angrenzende Balkone, Loggien oder Terrassen sowie zum Gebäude gehörende Aussenräume wie Innenhöfe oder gemeinschaftlich genutzte Dachterrassen, die von der jeweiligen Wohnung genutzt werden können». Dies garantiert noch nicht, dass Wohnungen mit roten Räumen eine ruhige Seite erhalten. Deshalb unsere Forderung nach einem ruhigen Raum (siehe Antrag 3).</p> <p>Bei Neubauten sollte es aber in den meisten Fällen möglich sein, auch einen zur Wohnung gehörigen ruhigen Aussenraum mit hoher Qualität zur Verfügung zu stellen. Bei wesentlichen Änderungen oder Umnutzung sowie bei Kleinwohnungen wäre die Forderung beim Gebäude zweckmässiger.</p>
<p>Art. 23</p>		<p>Keine Bemerkungen</p>

<p>Art. 24</p>	<p>Art. 24 USG soll durch folgenden neuen Abs. 2 ergänzt werden: Können die Planungswerte nicht eingehalten werden, sind Massnahmen an der Quelle, Orientierung der Gebäude und bauliche bzw. gestalterische Massnahmen umzusetzen, damit die Planungswerte bei jedem lärmempfindlichen Raum mindestens teilweise eingehalten werden können.</p>	<p>Nach Art. 24 Abs. 1 USG und dem Bundesgerichtsentscheid zur Lüftungsfensterpraxis müssen die Planungswerte bei sämtlichen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden, also ohne Spielraum «Lüftungsfenster». Neu eingezont werden heute oft Reservezonen mitten im Siedlungsgebiet, Bahnhofareale, welche aus eisenbahnrechtlichen Überlegungen nicht eingezont wurden, landwirtschaftliche Areale im Siedlungsgebiet, welche nicht mehr als solche genutzt werden, oder Gebiete am Siedlungsrand zur Arrondierung. Diese Gebiete sind oft höheren Verkehrslärmbelastungen ausgesetzt, denn Einzonungen sollen gemäss RPG an gut mit ÖV erschlossenen Lagen erfolgen. Auf der ruhigen grünen Wiese soll und darf raumplanerisch beabsichtigt nicht mehr eingezont werden (Verdichtung nach Innen).</p> <p>Die grundsätzlich auch früher schon geltende Vorgabe, dass die Planungswerte einzuhalten sind, konnte mit der Lüftungsfensterpraxis entschärft werden. Mit planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen lassen sich die PW am Lüftungsfenster einhalten. Seit dem Bundesgerichtsentscheid zur Lüftungsfensterpraxis waren solche Einzonungen nur noch möglich, indem im Planungsverfahren (Vorschriften im Sondernutzungsplan bzw. Gestaltungsplan) nur die Bedingungen für die Lüftungsfenster festgelegt wurden. Ohne diesen Vollzug in der Grauzone wären die städtebaulichen Ziele nicht zu erreichen gewesen. Oder aber die Zweitfenster wären weggelassen worden oder man hätte die grünen Räume mit den wohngygienisch fragwürdigen Festverglasungen erreicht. Dies alles sollte nun u.E. mit der Änderung des USG verbessert werden. Es könnte der Vorwurf aufkommen, dass hier mit Lärmschutz Raumplanung betrieben werde. Was übrigens auch zu falschen Resultaten führen würde - siehe oben.</p> <p>Mit der Einführung des Lüftungsfensters wird der Lärmschutz nicht verschlechtert, jedoch eine sinnvolle Entwicklung nach innen ermöglicht, ohne städtebaulich und wohngygienisch unsinnige Lösungen zu provozieren.</p>
<p>Anträge zur Umsetzung von Art. 24 auf Verordnungsebene</p>	<p>A) In der LSV ist zu ergänzen, dass bei Betriebsräumen, Schulzimmern und klassischen Hotelzimmern die Anforderung entfällt, wenn die Räume über eine mechanische Belüftung verfügen.</p> <p>B) In der Lärmschutz-Verordnung sollen gewisse Vorgaben zur Qualität, der Dimension und der Erreichbarkeit der nötigen</p>	<p>Die Anforderungen von Art. 24 Abs. 1 USG gelten sowohl für Wohnräume als auch für Betriebsräume. Bei den Betriebsräumen, Schulzimmern und klassischen Hotelzimmern sind wir allerdings der Meinung, dass analog zu unserem Antrag bei Art. 22 USG eine mechanische Belüftung reicht, falls die PW selbst bei den Lüftungsfenstern nicht eingehalten werden können.</p> <p>Wir begrüssen es sehr, dass mit der geplanten Anpassung von Art. 24 Abs. 2 lit. a USG bestehende Freiräume gesichert und somit erhalten bleiben und z.T. auch neue attraktive Freiräume geschaffen werden müssen. Die Einzelheiten wie z.B. welche Qualitäten diese Frei-</p>

	<p>Freiräume gemacht werden. Die Distanz sollte eher auf 200 bis 300 m verkürzt werden.</p>	<p>räume aufweisen müssen, wie sie langfristig gesichert werden können etc. müssen klar geregelt werden. Wir gehen davon aus, dass zumindest bezüglich der nötigen Qualität gewisse Präzisierungen in der Lärmschutz-Verordnung vorgenommen werden, dass die Details allerdings in einer Vollzugshilfe geregelt werden müssen.</p>
	<p>C) Die genauen Details zu den Freiräumen (Qualität, langfristige Sicherung, Unterhalt etc.) sollen in einer Vollzugshilfe festgelegt werden.</p>	<p>Gemäss Erläuterungsbericht können die Freiräume ausserhalb der Bauzone liegen, sollen aber weniger als 500 m vom Wohnort entfernt sein. Diese Distanz scheint uns eher gross. Legt man den 500 m-Radius auf kleine und mittlere Gemeinden, so ist man auch mit berücksichtigtem Wegnetz stets am Siedlungsrand, oft schon am Waldrand. Sogar in städtischen Situationen wird man immer etwas Passendes finden. Zudem sind 500 m sehr weit - man denke auch an Kinder oder Gehbehinderte. Wir schlagen vor, die Distanz eher auf 200 bis 300 m zu verkürzen.</p>
<p>Art. 32c Abs. 1 und 1^{bis}</p>	<p>Ablehnung. Ersetzen durch eine einheitliche rechtliche Lösung der Sanierungspflicht dieser belasteten Böden und deren Finanzierung, die nicht zu einer Ungleichbehandlung von gefährdeten Kindern führt, abhängig davon, ob sich die Kinder auf öffentlichem oder privatem Grund aufhalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 32c Abs. 1 Bst. b bedeutet, dass öffentliche Kinderspielplätze und Grünflächen eine Kategorie von Standorten, jedoch keine mit Abfällen belasteten Standorte sind. Es wird eine neue Standort-Kategorie geschaffen, welche nicht den in Art 32c Abs. 1 Bst. a abschliessend definierten Standorttypen zugeordnet werden. Der Status der neuen Standorte bleibt unklar, insbesondere auch, da sie offenbar nicht den Verfahrensschritten der Altlasten-Verordnung unterstellt sein werden. Die Erläuterungen lassen erkennen, dass gesonderte Vorgehensweisen betreffend Untersuchung, Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit und Kostentragung vorgesehen sind. Diese neuen Standorte sollen, auch nach erfolgter Untersuchung, nicht in den Kataster der belasteten Standorte aufgenommen werden.</p> <p>Einen fragwürdigen Sonderstatus erhalten private Kinderspielplätze und Hausgärten. Die Formulierung von Art. 32c Abs. 1^{bis} ist rechtlich diffus/unbestimmt. Die neue Regelung äussert sich einzig hinsichtlich der Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung. Es bleibt jedoch unklar, wie bei einer Sanierung vorzugehen ist: gemäss Erläuterungen sollen diese Böden ausdrücklich nicht dem Altlastenrecht unterliegen und das Bodenschutzrecht sieht keine Sanierungen vor. Es ist weiter nicht geregelt, wie gewährleistet werden soll, dass eine allfällige finanzielle Unterstützung mit öffentlichen Geldern gerechtfertigt ist - und wer dies zu gewährleisten hat.</p> <p>Es zeichnet sich also ab, dass mit der vorgeschlagenen Regelung zukünftig nicht nur uneinheitliche Verfahren zwischen VBBo und AltIV zur Anwendung kommen werden, sondern auch innerhalb des Rechtsbereichs der AltIV und innerhalb des Vollzugs bei belasteten Böden, die eine Gefahr für spielende Kleinkinder sind. Das ist einerseits ein fundamentaler Widerspruch zu der langjährigen Forderung der Kantone nach Harmonisierung der Verordnungen. Andererseits ist es ein Widerspruch zum Auslöser der vorgesehenen Gesetzesrevision wie in Kap.</p>

		<p>1.1.2.3 der Erläuterungen festgehalten: Es bestehe dringender Handlungsbedarf bei mit Blei und PAK belasteten Böden, auf denen Kleinkinder regelmässig spielen. Die Gesundheitsrisiken für diese Kinder beständen unabhängig von der Belastungsherkunft und eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der heute uneinheitlichen gesetzlichen Vorgaben in VBBo und AltIV sei ethisch fragwürdig und gelte es zu beheben. Es ist somit unverständlich, weshalb nun eine neue Ungleichheit geschaffen werden soll, abhängig von den Eigentumsverhältnissen eines belasteten Bodens. Die Erläuterungen vermögen diese Lösung nicht befriedigend zu begründen.</p> <p>Auch aus praktischen Überlegungen ist der Vorschlag nicht nachvollziehbar: Kinder, die Zugang zu privaten Hausgärten haben, halten sich tendenziell viel häufiger auf diesen Böden auf als Kinder, die sich regelmässig auf öffentlichen Kinderspielplätzen aufhalten. Ihr Gesundheitsrisiko ist somit grösser.</p>
Art. 32c Abs. 1 und 1 ^{bis}	<p>Ergänzung:</p> <p>Alle Böden, bei denen Sanierungswerte gemäss VBBo überschritten sind und die saniert werden müssen, werden hinsichtlich Sanierung Art. 32c Abs. 1 unterstellt, ohne Einschränkung auf den Gefährdungspfad der oralen Bodenaufnahme.</p>	<p>Die vorgeschlagene Gesetzesrevision behandelt einen Spezialfall von konkreter Gefährdung durch belastete Böden. Im Sinne der von den Kantonen geforderten Harmonisierung von VBBo und AltIV ist jedoch nicht eine Einzelfall-Lösung, sondern eine gesamtheitliche Lösung für alle Fälle von Gefährdungen durch belastete Böden nötig. Diese kann mit einem allgemeingültigen Automatismus zwischen den beiden Verordnungen erreicht werden, indem bei Bodenbelastungen mit Sanierungswertüberschreitung gemäss VBBo jegliche Sanierungen via die AltIV geregelt werden.</p>
Art. 32d Abs. 6	Ablehnung	<p>Diese Speziallösung der Kostentragung für Kinderspielplätze, Grünflächen und Hausgärten passt nicht in die Systematik der Kostentragung bei belasteten Standorten. Die Anwendbarkeit von Art 32d Abs. 4 fällt für diese Fälle weg, was u. a. bedeutet, dass allfällige Verhaltensstörer nicht in die Pflicht genommen werden können. Dies darf jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Weiter sind kantonale Unterschiede nicht erwünscht, da ja gerade die Ungereimtheiten in der Praxis beim Schutz vor gesundheitlichen Risiken durch belastete Böden behoben werden sollen, was auch finanzielle Ungleichstellungen beinhaltet. Es sollen nicht neue Ungleichstellungen geschaffen werden.</p> <p>Es ist somit aus unserer Sicht unnötig, eine eigene Lösung einzuführen für die Kostenregelung von Untersuchung und Sanierung bei Kinderspielplätzen, Grünflächen und Hausgärten.</p>

<p>Art. 32e^{bis} Abs. 1 bis 5 und Abs. 8</p>	<p>Antrag: Ablehnung, d. h. Verzicht auf eine Befristung</p> <p>Eventualantrag: Falls an einer Befristung festgehalten werden soll, beantragen wir eine Verlängerung der vorgesehenen Fristen auf 31. Dezember 2035 sowie 31. Dezember 2050, ergänzt mit um die Hälfte reduzierten Beitragssätzen nach Ablauf dieser Fristen</p>	<p>Eine Befristung ist unseres Erachtens nicht sinnvoll, da der KbS ein dynamisches Instrument ist. Er ist nie abgeschlossen, auch nicht nach 2040. Es werden immer wieder neue Standorte in den KbS aufgenommen werden, u. a. durch Unfälle, neue Funde, neue Schadstoffgruppen (z. B. PFAS). Der Stand der Technik durchläuft Veränderungen, womit sich teilweise Neubeurteilungen von Standorten aufdrängen werden, oft verbunden mit erneuten Untersuchungen. Ein Abschluss der Sanierungen bis 2040 ist somit nicht möglich.</p> <p>Die Einhaltung der Fristen erachten wir zudem als unrealistisch: Die Inkraftsetzung der vorliegenden USG-Revision ist nicht vor 2023 zu erwarten. Damit bleiben maximal 5 Jahre bis zum Ablauf der Frist für die Untersuchung von belasteten Standorten. Mit den heute vorhandenen Ressourcen in der kantonalen Verwaltung wie auch bei den externen Dienstleistungsanbietern kann diese Frist nicht eingehalten werden. Eine Rekrutierung bzw. Ausbildung genügender Fachpersonen innert dieser kurzen Zeit ist nicht realistisch. Ausserdem wäre dies volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, da die neuen Fachleute nur kurz-bis mittelfristig ausgelastet wären und nach Ablauf der Frist 2040 das Arbeitsvolumen wieder stark zusammenfallen würde.</p> <p>Ausserdem können Verfahren durch Beschwerden oder die Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs in mehreren Schritten verzögert werden. Die zuständigen Fachstellen der Kantone haben auf die Dauer dieser Verfahren und damit auf die Verzögerungen in der Abwicklung der Verfahren keinen Einfluss.</p> <p>Standortinhaber (Zustandsstörer), welche die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen durchzuführen haben, profitieren nicht von den VASA-Geldern und auch nicht von den vorgeschlagenen zusätzlichen Abgeltungen. Die Befristung löst bei ihnen kein Interesse aus, die Untersuchungen und allfälligen Sanierungsmassnahmen zu beschleunigen. Und wenn die Kantone bei Nichthandeln der Inhaber eine Ersatzvornahme einleiten müssen, führt dies zu einer weiteren Verzögerung der Sanierung, da dies in der Regel ein Planungs- und Submissionsverfahren bedeutet.</p> <p>Im Kanton SO gibt es aufgrund der Industriegeschichte viele CKW-Standorte. Die einschlägige Vollzugshilfe des Bundes und damit die Festlegung des Standes der Technik für diese komplexen Fälle ist erst seit Ende 2018 in Kraft. Die Bearbeitung dieser Standorte konnte somit nicht früher forciert werden.</p> <p>Im Kanton SO gibt es rund 230 Schiessanlagen (1 Schiessanlage auf 1'100 Einwohner), die durch den Kanton selber saniert werden um Synergien nutzen und Kosten sparen zu können. Jährlich werden 10-15 Anlagen saniert. Trotz dieses intensiven Rhythmus werden bis 2040 nicht alle Anlagen saniert sein.</p>
<p>Art. 32e^{bis} Abs. 6 und 7</p>	<p>Ergänzung:</p>	<p>Gemäss heute geltenden Regelungen ist bei den hier gemeinten schadstoffbelasteten Böden</p>

	<p>Diese Abgeltungen werden auch rückwirkend geleistet für erfolgte Sanierungen von Böden mit Sanierungswertüberschreitungen gemäss VBBo, für welche Nutzungseinschränkungen/-verbote gemäss VBBo erlassen wurden.</p>	<p>mit Sanierungswertüberschreitung einzig der Erlass von Nutzungseinschränkungen und -verboten möglich. Eine Sanierung kann nur empfohlen werden und muss durch die Grundeigentümer finanziert werden.</p> <p>Öffentliche und private Grundeigentümer, die bereits ihre Verantwortung wahrgenommen und diese Böden von stark belasteten Kinderspielplätzen/Hausgärten saniert haben, ohne eine entsprechende gesetzliche Anpassung abzuwarten, sollen nicht bestraft werden.</p> <p>Diese Abgeltungen sollen daher auch rückwirkend geleistet werden. Voraussetzung dazu ist eine seit Inkrafttreten VBBo 1997 erlassene Verfügung von Nutzungseinschränkungen/-verboten gemäss VBBo.</p>
Art. 32e ^{bis} Abs. 8 Bst. c	<p>Anpassung:</p> <p>Streichen der Ausnahmen betreffend Art. 32e^{bis} Abs. 6 und 7</p>	<p>Wenn mit öffentlichen Geldern Abgeltungen an Sanierungen von Bodenbelastungen geleistet werden sollen, so müssen diese Sanierungsprojekte geprüft und bewilligt sowie der Sanierungserfolg überprüft werden. Dies ist mit Aufwand verbunden, der wie der Aufwand bei der Bearbeitung der weiteren Standorte abgegolten werden soll.</p> <p>Der in Kap. 6.2.2 der Erläuterungen geschätzte Arbeitsaufwand für die Kantone bei der Begleitung von Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen, Grünflächen und Hausgärten ist unrealistisch tief. Der Kanton Solothurn hat Erfahrungen sowohl bei der Durchführung von Bodensanierungen auf belasteten Standorten (Sanierungswertzone Dornach) sowie bei eigenverantwortlichen Sanierungen von Hausgärten durch die Grundeigentümer (Elsässli Derendingen). Der Aufwand war bedeutend höher als im Erläuterungsbericht angenommen.</p> <p>Sollte das BAFU der Meinung bleiben, die Annahmen sind korrekt und es bedarf gesamtschweizerisch nur 5 Vollzeitstellen zur Bearbeitung der Sanierungen von belasteten Böden gemäss Art. 32e^{bis} Abs. 6 und 7, so schlagen wir vor, dass dieser Vollzug beim BAFU direkt angesiedelt wird und die Finanzierungsgesuche ohne Umweg über die Kantone direkt beim BAFU eingereicht werden. Nebst der Entlastung der Kantone gewährleistet dieses Vorgehen einen einheitlichen Vollzug.</p>
Art. 32e ^{ter} Abs. 1 Bst. a bis d	<p>Ergänzung / Anpassung:</p> <p>Um die Hälfte reduzierte Beitragssätze nach Ablauf der Fristen</p>	<p>Der KbS ist ein dynamisches Instrument. Auch nach Ablauf der Fristen wird die Altlasten-Bearbeitung nicht abgeschlossen sein: Es werden immer wieder neue Standorte in den KbS aufgenommen werden, u. a. durch Unfälle, neue Funde, neue Schadstoffgruppen (z. B. PFAS). Der Stand der Technik durchläuft Veränderungen, womit sich teilweise Neubeurteilungen von Standorten aufdrängen werden, oft verbunden mit erneuten Untersuchungen. Diese Tatsache soll bei den Abgeltungen berücksichtigt werden. Die durch neue Standorte oder Erkenntnisse ausgelöste zukünftige Altlasten-Bearbeitung soll weiterhin unterstützt werden.</p>

Streichung Art. 35 b und 35 b ^{bis}	Keine Bemerkungen	
Art. 49 Abs. 1 ^{bis}	Er kann zur Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Kursangebots Beiträge an private <u>und öffentliche</u> Organisationen gewähren,	Wir begrüssen die neue Möglichkeit zur Finanzierung von bis zu 50 % von Aus- und Weiterbildungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel durch den Bund. Die bestehenden Kompetenzzentren der öffentlichen Hand sind prädestiniert, neue Angebote zu definieren für Angebote ausserhalb der Landwirtschaft. Deshalb sollte diesen Institutionen ebenfalls die Möglichkeit von Beiträgen offenstehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Kantone insbesondere im nichtlandwirtschaftlichen Bereich keine Verantwortlichkeit erkennen.
Art. 60 Abs. 1 Bst. o.	Auf den Begriff «veranlasst» ist zu verzichten.	Gemäss den Erläuterungen zur Gesetzesänderung soll nicht zwangsläufig der Vornehmer der (illegalen) Aus- oder Einfuhr von Abfällen sondern primär der Veranlasser strafrechtlich verfolgt werden. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Problematisch ist jedoch die Auslegung des Veranlassers in den Erläuterungen (wie auch die derzeitige Praxis des BAFU), wonach damit der ursprüngliche Abfallinhaber gemeint ist. Insbesondere z. B. im Bereich des Handels mit Altautos soll nicht der ursprüngliche Fahrzeughalter oder der Garagenbetreiber belangt werden, der ein Fahrzeug guten Glaubens als Occasion verkauft, sondern der Transporteur und Käufer, der die Fahrzeuge illegal ausführt.
Art. 60 Abs. 3 und 4		Zum neuen Abs. 2: Für uns ist wichtig, dass die Verbrechen nach Abs. 2 auch fahrlässig begangen werden können.
Art. 60, Abs. 1 Bst. e und Art. 61 Abs. 1 Bst. m	Zustimmung	Diese Verschärfung der Strafbestimmungen stärkt den Vollzug bei chemisch belasteten Böden.